

**Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kindertagespflege**

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Verbesserung und Unterstützung der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow.
- 1.2 Bei der Zuwendungsgewährung handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die hierfür bereitgestellten Mittel stammen aus dem Gemeindefaushalt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur im Rahmen der im Wirtschaftsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

2. Förderung

- 2.1 Die Zuwendungsgewährung erfolgt zweckgebunden in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse werden auf Antrag durch die Gemeinde Kleinmachnow gewährt.
- 2.2 Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger/-innen sind Kindertagespflegepersonen (KTPP), die auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow tätig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine nicht nur vorübergehende, auf Dauer ausgerichtete, Tätigkeit des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin im Bereich der Kindertagespflege.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als finanzieller Zuschuss für einen oder mehrere der nachstehend bezeichneten Maßnahmen gewährt:

a) Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall

Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson kann zur Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall eine Zusatzversicherung abschließen. Förderfähig sind Versicherungsverträge zur Absicherung von Einnahmeausfällen aus Kindertagespflege. Versicherungsprämien in Höhe bis zu 750,00 € pro Kindertagespflegeperson und Kalenderjahr können bezuschusst werden.

Bei Kalenderjahren, in denen der Versicherungsvertrag nicht über den gesamten Jahreszeitraum besteht, kann die Zuwendung anteilig gewährt werden.

b) Qualifizierungsmaßnahmen

Für den Besuch von Fortbildungskursen, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege stehen, können finanzielle Zuwendungen gewährt werden. Über die Zuwendung erfolgt im Einzelfall und vor Beginn der Maßnahme eine Zusage durch die Gemeinde Kleinmachnow. Qualifizierungsmaßnahmen können bis zur Höhe von 300,-- € pro Kalenderjahr bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Gewährung eines Zuschusses möglich.

Sollte ein Fortbildungskurs von einem anderen Kostenträger nur anteilig bezuschusst werden, kann diese Förderung bis zur maximalen Förderhöhe herangezogen werden.

c) Sachmittel

Finanzielle Zuwendungen können für den Erwerb von Sachmitteln zur qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens einjährige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson im Sinne Ziffer 2.2.

Die Zuwendung wird einmalig zum Erwerb eines oder mehrerer Gegenstände, die in das Eigentum der Tagespflegeperson übergehen, gewährt, Sachmittel können bis zur Höhe von 1.500,-- € bezuschusst werden.

Ein neuer Antrag kann frühestens fünf Jahre nach der letzten Bewilligung gestellt werden.

- 4.2 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass zu den geförderten Maßnahmen nicht bereits anderweitig eine Kostenübernahme durch Dritte bzw. ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen Dritte besteht. Eine anteilige Bezuschussung bis zur Gesamthöhe durch diese Richtlinie ist zulässig.

5. Rückgewähr der Zuwendung

Nicht antragsgemäß verwendete Mittel sind umgehend an die Gemeinde Kleinmachnow zurückzuzahlen.

6. Verfahren der Antragstellung / Auszahlung

- 6.1 Zuwendungen sind schriftlich vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow, zu beantragen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) eine Kurz-Beschreibung der beabsichtigten Fördermaßnahme im Sinne vorstehender Ziffer 4.1 a-c,
- b) eine Erklärung, dass anderweitige Erstattungsmöglichkeiten im Sinne vorstehender Ziffer 4.2 nicht bestehen.

6.2 Es wird ein Bewilligungsbescheid über den zu gewährenden Zuschuss erteilt. Die bezuschussten Maßnahmen müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt werden. Mit der Antragstellung erkennt die Kindertagespflegeperson diese Richtlinie als verbindlich an.

6.3 Zur Auszahlung ist die Durchführung der geförderten Maßnahme und die Verauszahlung entsprechender Kosten durch die Tagespflegeperson nachzuweisen bzw. durch geeignete Maßnahmen glaubhaft zu machen.

Bei einem beantragten Vorschuss muss unverzüglich nach Vorliegen aller Rechnungen eine Abrechnung der Fördermittel erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt unbar auf eine von dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu benennende Kontoverbindung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Grubert
Bürgermeister